

I-VALO LTD. - ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Vertragsschluss

- 1.1 Für sämtliche von I-Valo Ltd. (der „Lieferant“) abgegebenen Angebote und angenommenen Aufträge gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Alle an den Lieferanten erteilten Aufträge beinhalten die Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Käufer und dessen Verzicht auf seine eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Geänderte oder sonstige Bedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem Zeichnungsbevollmächtigten des Lieferanten unterzeichnet wurden. Versäumt es der Lieferant, jeglichen in einem Auftrag oder einer anderen Mitteilung des Käufers enthaltenen Bedingungen oder Vertragsbestimmungen zu widersprechen, so ist dies weder als Verzicht auf die Gültigkeit dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen noch als Annahme dieser anderen Bedingungen oder Vertragsbestimmungen auszulegen.
- 1.3 Angebote des Lieferanten können nur innerhalb des jeweils darin angegebenen Zeitraums angenommen werden. Wenn in einem Angebot kein Zeitraum angegeben ist, kann dieses innerhalb von 30 Tagen ab Angebotsdatum angenommen werden.
- 1.4 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach einem Auftragseingang die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2. Vertrauen auf Zeichnungen und Informationen des Käufers

Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass alle dem Lieferanten bereitgestellten Zeichnungen, Informationen, Hinweise und Empfehlungen genau, korrekt und geeignet sind. Durch die Auswertung oder Prüfung dieser Zeichnungen, Informationen, Hinweise oder Empfehlungen durch den Lieferanten wird die Verantwortung des Käufers auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen keinesfalls aufgehoben oder gemindert.

3. Zeichnungen und Informationen des Lieferanten

Die in den Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen Werbemitteln des Lieferanten enthaltenen Beschreibungen und Illustrationen dienen einzig dazu, eine allgemeine Vorstellung von den darin beschriebenen Produkten zu vermitteln und sind kein Bestandteil eines Kaufvertrags für die Produkte und der Lieferant übernimmt keinerlei Verantwortung weder für Fehler oder Auslassungen noch für Verluste oder Schäden, die entstehen, weil sich der Käufer auf diese Beschreibungen und Illustrationen verlassen hat.

4. Preise – Zahlungsbedingungen – Steuern

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, verstehen sich alle Preisangaben des Lieferanten in Euro und ab Werk am Standort von I-Valo in Iittala, Finnland (Incoterms 2010). Der Käufer zahlt dem Lieferanten jegliche für die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen anfallende Mehrwertsteuer.
- 4.2 Wenn der Käufer vom Lieferanten die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen außerhalb von Finnland verlangt, ist der Käufer dafür verantwortlich, jegliche und sämtliche für die Produkte und/oder Arbeiten erforderlichen Einfuhrgenehmigungen und -lizenzen einzuholen. Der Käufer ist zudem verpflichtet und dafür verantwortlich, alle aufgrund der Einfuhr der Produkte und/oder Dienstleistungen in das relevante Land anfallenden Mehrwertsteuern, Zoll- und Einfuhrabgaben sowie sonstige Steuern und Abgaben zusätzlich zum Vertragspreis an die jeweilige Behörde zu entrichten bzw. dem Lieferanten zu erstatten.
- 4.3 Nach der Lieferung und/oder Abnahme sind die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständig und ohne Abzug kostenfrei zu zahlen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt:
- bis zum Eingang der Zahlung Zinsen in Höhe von vierzehn (14) Prozent p.a. auf den geschuldeten Betrag zu berechnen;
 - die Vorauszahlung für noch zu liefernde Produkte oder zu vollendende Dienstleistungen zu fordern;
 - die Lieferung von bislang nicht ausgelieferten Produkten abzulehnen, ganz gleich, ob diese bereits bestellt wurden oder nicht, ohne dass sich hieraus gegenüber dem Käufer eine Haftung für nicht erfolgte oder verspätete Lieferungen ergibt;
 - die weitere Erbringung jeglicher Dienstleistungen abzulehnen, ganz gleich, ob diese bereits in Auftrag gegeben wurden oder nicht, ohne dass sich hieraus gegenüber dem Käufer eine Haftung für eine nicht erfolgte oder verspätete Erbringung ergibt.
- 4.5 Wenn der Käufer seiner Verpflichtung nach Eingang der Mitteilung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nachkommt, kann der Lieferant den Verkauf mit unmittelbarer Wirkung beenden, ohne dass sich hieraus eine Haftung gegenüber dem Käufer ergibt. Alle Kosten, Verluste und Schäden, die dem Lieferanten durch die ausbleibende Erfüllung der Verpflichtung des Käufers unmittelbar entstehen, sind vom Käufer zu tragen.
- 4.6 Die voranstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet etwaiger und sämtlicher Schadensersatzforderungen des Lieferanten.

5. Lieferung – Versand

- 5.1 Bei den Angaben zu Lieferterminen handelt es sich lediglich um Näherungsangaben und der Lieferant übernimmt keinerlei Haftung für eine versäumte Lieferung an einem bestimmten Termin oder an mehreren bestimmten Terminen. Wenn der Lieferant die Produkte nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem geschätzten Liefertermin liefert, ist der Käufer zur Zustellung einer Mitteilung an den Lieferanten berechtigt, in welcher der Lieferant zur Vornahme der Lieferung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang der Mitteilung aufgefordert wird. Wenn die Lieferung nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, kann der Käufer den Auftrag kündigen, ohne dass weder dem Lieferanten noch dem Käufer hieraus weitere Kosten entstehen.
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Lieferungen ab Werk (gemäß der jeweils geltenden Incoterms 2010) am Standort des Lieferanten in I-Valo in Iittala, Finnland. Der Käufer ist folglich für die Fracht, Versicherung und/oder Zollabfertigung verantwortlich.
- 5.3 Wenn die Anzahl der vom Käufer erhaltenen Produkte nicht mit der Anzahl der bestellten Produkte übereinstimmt, dann muss der Käufer den Lieferanten innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Eingang der Produkte schriftlich über die Abweichung benachrichtigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, bei einer Minderlieferung Produkte zurückzuweisen.
- 5.4 Wenn der Käufer die Annahme einer Lieferung versäumt, zahlt der Käufer dem Lieferanten den Betrag und/oder entschädigt den Lieferanten auf Verlangen für jegliche Verbindlichkeiten für sämtliche Dienstleistungen, die der Lieferant aufgrund der unterlassenen Annahme erbringt oder beansprucht, einschließlich, ohne hierdurch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, der Kosten für die Versicherung, Lagerung oder Handhabung und weiterhin verfügt der Lieferant über ein Pfandrecht an jeglichen dieser Produkte.

6. Transportverluste oder -schäden

Der Lieferant wird Produkte, die auf dem Transport zum Lieferort verloren gehen oder beschädigt werden, kostenfrei reparieren oder nach seiner Wahl ersetzen, sofern der Käufer dem Frachtbrief eine Mitteilung beigefügt hat und der Lieferant eine schriftliche Mitteilung über den Schaden innerhalb von drei (3) Tagen ab der Lieferung erhält, oder, im Falle eines Verlusts, innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Tag, an dem der Lieferant den bevorstehenden Versand bestätigt hat. Die hierin enthaltenen Verpflichtungen des Lieferanten ersetzen alle etwaigen sonstigen Haftungsansprüche, die sich bezüglich derartiger Verluste oder Schäden und ihren Folgen in sonstiger Weise ergeben könnten.

7. Gefahren und Eigentum

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, geht die Gefahr von Verlust oder Beschädigung von Produkten zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem die Produkte an den Verkäufer gesendet werden.

- 7.2 Die gelieferten Produkte verbleiben solange im alleinigen und ausschließlichen Eigentum des Lieferanten und der Eigentumsanspruch daran geht solange nicht auf den Käufer über, bis der Käufer die gelieferten Produkte sowie die weiteren Produkte, die Gegenstand dieses oder jedes anderen Vertrags mit dem Lieferanten sind, vollständig bezahlt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer als treuhänderischer Verwahrer im Besitz der Produkte und wird die Produkte in einer Weise lagern, die es erlaubt, sie eindeutig als das Eigentum des Lieferanten zu identifizieren.
- 7.3 Bis die Eigentumsrechte der Produkte an den Käufer übergehen, ist der Lieferant berechtigt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt anhand einer Mitteilung die Rückgabe der Produkte auf Kosten des Käufers zu fordern oder das Gelände zu betreten, auf dem die Produkte gelagert werden oder deren Lagerung aus gutem Grund vermutet wird, um sie wieder in Besitz zu nehmen.

8. Verpackung

Wenn der Käufer eine Spezialverpackung bestellt oder der Lieferant eine solche als notwendig erachtet, stellt der Lieferant dem Käufer die gesamten Kosten dieser Spezialverpackung in Rechnung. Andernfalls ist die Verpackung nach Maßgabe des Standardverfahrens des Lieferanten in den in Rechnung gestellten Produktpreisen enthalten.

9. Inspektion und Prüfungen

Wenn Prüfungen im Beisein des Käufers oder seines Vertreters erforderlich sind, sind die Kosten dafür vom Käufer zu tragen. Wenn der Käufer zu einer Prüfung verspätet erscheint (soweit sein Beisein erforderlich ist) oder eine vom Käufer verlangte Inspektion nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab der Mitteilung über die Bereitschaft des Lieferanten (oder einem kürzeren vom Lieferanten und Käufer schriftlich vereinbarten Zeitraum) durchgeführt wird, werden die Prüfungen in der Abwesenheit des Käufers durchgeführt und deren Vornahme gilt als im Beisein des Käufers erfolgt. Der Ort und der Zeitpunkt der Prüfungen werden nach alleinigem Ermessen des Lieferanten festgelegt.

10. Garantie

- 10.1 Der Lieferant wird, nach Wahl des Lieferanten, Mängel, die in einem Zeitraum von vierundzwanzig (24) Kalendermonaten ab dem Rechnungsdatum bei angemessener Verwendung der Produkte auftreten und die ausschließlich auf einer fehlerhaften Konstruktion (mit Ausnahme des Umfangs, in dem diese nicht auf eine vom Kunden erstellte, bereitgestellte oder spezifizierte Konstruktion zurückgeht) oder fehlerhaften Materialien oder einer fehlerhaften Verarbeitung beruhen, reparieren oder Ersatzprodukte beziehungsweise -komponenten bereitstellen, stets unter der Voraussetzung, dass die fehlerhaften Produkte, wenn der Lieferant es fordert, an diesen zurückgesandt wurden.
- 10.2 Reparaturen, Änderungen oder der Ersatz von Teilen während des Garantiezeitraums führen zu keiner Verlängerung desselben.

- 10.3 Der Käufer sendet fehlerhafte Produkte oder Komponenten auf eigene Kosten an den Lieferanten zurück, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferant stellt dem Käufer reparierte oder neue Produkte oder Komponenten kostenfrei zu.
- 10.4 Der Lieferant haftet nicht auf der Grundlage dieser Klausel 10, wenn seine Prüfungen und Untersuchungen offenbaren, dass der mutmaßliche Fehler am Produkt nicht besteht oder dieser vom Käufer oder einer anderen Person durch unsachgemäße Verwendung, Fahrlässigkeit, unsachgemäße Installation oder Prüfungen, nicht genehmigte Reparatur- oder Änderungsversuche oder aus einem anderen Grund in einem Bereich außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs oder durch Unfall, Brand oder sonstigen Gefahren verursacht wurde.
- 10.5 Die Haftung des Lieferanten auf der Grundlage dieser Klausel 10 umfasst keine Verschleißteile wie beispielsweise Lichtquellen.
- 10.6 Um diese Garantie zu beanspruchen, muss der Käufer den Lieferanten sofort bei Auftreten der Fehlfunktion über die Mängel informieren, die den Produkten zugeschrieben werden, und alle Unterlagen in Bezug auf das Bestehen der Fehlfunktion bereitstellen. Bei der ordnungsgemäßen Mitteilung dieser Mängel und für deren Behebung muss er dem Lieferanten jegliche Unterstützung zukommen lassen. Sofern der Käufer nicht über die ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten verfügt, darf er die Reparaturarbeiten weder selbst durchführen noch diese von einem Dritten durchführen lassen.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Keine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen schränkt die Haftung des Lieferanten ein oder schließt diese aus:
- für durch seine Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter, Händler und Subunternehmer verursachte Todesfälle oder Personenschäden;
 - für Betrug, arglistige Täuschung, vorsätzliche oder absichtliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit; oder
 - in dem Umfang, in dem die Haftung nach geltendem Recht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
- 11.2 Vorbehaltlich der obigen Angaben gelten die folgenden Bestimmungen für die Haftung des Lieferanten (einschließlich der Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer), ganz gleich, ob diese aufgrund einer Haftungsfreistellung, Vertragsverletzung, Garantie, unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder sonstiger Tatbestände entstehen:
- der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer nicht für jeglichen entgangenen Gewinn, jeglichen entgangenen Umsatz, jegliche entgangene erwartete Einsparungen, Geschäfte, Informationen oder Daten oder sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder für jegliche indirekte Schäden oder

Folgeschäden auf der Grundlage oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einem auf deren Grundlage erteilten Auftrag; und

- die Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer in Bezug auf sämtliche sonstige Verluste, die auf der Grundlage oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und einem auf deren Grundlage erteilten Auftrag entstehen (bei Kumulierung mit jeglichen Vertragsstrafen und pauschaliertem Schadenersatz) überschreitet nicht den Betrag des jeweiligen Auftrags.

11.3 Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart wurde, werden alle sonstigen nach Richterrecht oder Gesetzesrecht vorgesehenen Garantien, Bedingungen und Bestimmungen in durch zwingendes Recht zulässigem Umfang ausgeschlossen.

11.4 Jede Partei bestätigt, dass sie nicht auf Aussagen, falsche Darstellungen, Versicherungen, Zusicherungen oder Garantien (ganz gleich, ob tatsächlich oder rechtlich und ob in gutem Glauben oder fahrlässig) irgendeiner Person vertraut, die nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erklärt werden, und sie diesbezüglich über keinerlei Rechte oder Rechtsmittel verfügt.

12. Höhere Gewalt

12.1 Wenn sich die Lieferung der Produkte oder Fertigstellung der Dienstleistungen aus einem Grund (oder Maßnahmen zur Abmilderung des Risikos oder Auswirkung dieses Grundes) verzögert, welcher außerhalb der dem Lieferanten oder seinen Subunternehmern vernünftigerweise zuzurechnenden Kontrolle liegt, einschließlich, ohne hierdurch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Kampfhandlungen, Streiks, Aussperrungen, Brand, Sturm, Überflutung, nukleare Risiken, Epidemien, Unfälle, defekte Materialien oder Komponenten, Verspätungen beim Eingang von Lieferungen von Rohstoffen, Einkaufsgütern oder Komponenten („höhere Gewalt“), ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

12.2 Wenn das Ereignis höherer Gewalt ohne Unterbrechung länger als dreißig (30) Tage fortbesteht, nehmen die Parteien nach Treu und Glauben im Hinblick auf die Abmilderung der Auswirkungen oder die Vereinbarung alternativer fairer und angemessener Vorkehrungen Gespräche auf.

12.3 Jede Partei ist berechtigt, den betreffenden Auftrag während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt durch eine schriftliche Mitteilung an die jeweils andere zu stornieren, wenn sich das Ereignis höherer Gewalt auf alle oder einen wesentlichen Teil der zu liefernden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen auswirkt und es länger als neunzig (90) Tage fortbesteht.

13. Stornierung durch den Käufer

Der Käufer kann vom Lieferanten bereits angenommene Aufträge nur dann stornieren, wenn der Lieferant dies schriftlich genehmigt und er den Lieferanten für alle Verluste (einschließlich Gewinnverluste), Kosten

(einschließlich der Arbeits- und Materialkosten), Schäden, Gebühren und Auslagen, die dem Lieferanten durch die Stornierung entstehen, entschädigt. Produkte können nur dann zurückgegeben werden, wenn der Lieferant einer derartigen Rückgabe vorher schriftlich zugestimmt hat.

14. Geistiges Eigentum

Der Käufer erkennt an, dass jegliche Urheberrechte, Markenrechte und sonstige geistige Eigentumsrechte, die in Verbindung mit den Produkten und/oder Dienstleistungen bestehen oder verwendet werden, einschließlich aller zugehörigen Dokumentationen und Handbücher, das Eigentum des Lieferanten sind und bleiben und dass er dieses Eigentum des Lieferanten daran in keiner Weise infrage stellt oder bestreitet.

15. Vertraulichkeit

Der Käufer behandelt die Angaben in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, jeden auf deren Grundlage erfolgten Auftrag und jegliche in Verbindung mit diesen bereitgestellten Informationen vertraulich und veröffentlicht oder legt diese oder Einzelheiten daraus ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten keinesfalls offen. Dies gilt jedoch nicht für die Veröffentlichung oder Offenlegung von Informationen, die der Öffentlichkeit ohne eine Verletzung dieser Klausel bereits bekannt wurden oder laut Gesetz offengelegt werden müssen.

16. Keine Verzichtserklärung

Ein Versäumnis oder eine Verspätung einer Partei bei der Ausübung irgendeines Rechts oder eines Rechtsmittels auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen begründet keinen Verzicht auf dieses oder ein sonstiges Recht oder Rechtsmittel und schließt die weitere Ausübung dieses oder eines sonstigen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus beziehungsweise schränkt diese keineswegs ein. Die einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels schließt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus.

17. Geltendes Recht und Streitigkeiten

- 17.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und jeglicher in ihrem Rahmen erteilter Auftrag unterliegen dem materiellen Recht der Republik Finnland und sind entsprechend auszulegen, ungeachtet seiner Regeln für die Rechtswahl oder des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 17.2 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche, die auf der Grundlage der Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder durch jeglichen auf deren Grundlage erfolgten Verkauf oder durch die Verletzung, Beendigung bzw. Ungültigkeit dieser entstehen, sind durch Schlichtung nach Maßgabe der Regeln des Schiedsgerichtsinstitutes der finnischen Handelskammer endgültig beizulegen. Der Schiedsort ist Helsinki, Finnland. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt.